

Inserate.

*Anzeige.

Die in Sign. 46 der eidg. Gesezsammlung, Band I Neue Folge, im Artikel 1 der Vorschriften über die Führung der Civilstandsregister erwähnten Formulare konnten wegen Volumen und Format nicht in die Gesezsammlung aufgenommen werden. Sie können aber bei der Bundeskanzlei und sämtlichen Staatskanzleien der Kantone, sowie bei den Civilstandsämtern eingesehen werden.

Bern, den 7. Oktober 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Da sofort nach beendigter Bundesversammlung jeweilen Begehren um Zusendung der erlassenen Bundesgeseze eingehen, so wird daran erinnert, daß dieselben nicht erscheinen können, bevor die Texte revidirt und namentlich der französische durch Experten

geprüft und festgestellt ist, was mehrere Wochen anzudauern pflegt. Sobald ein Gesetz im Bundesblatt erschienen ist, werden auch Extraabzüge angeordnet.

Bern, den 17. September 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Rorschach-Heiden-Bergbahngesellschaft hat sich gegenüber der Basler Handelsbank verpflichtet, zur Sicherstellung eines erhaltenen 5% Anleihe von 800,000 Franken ein Pfandrecht ersten Ranges auf ihre Eisenbahn zu errichten.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Verpfändungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 3. November nächstkünftig ablaufende Frist angesetzt, um allfällig beim Bundesrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 11. Oktober 1875.^[3]

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Ein Ingenieur findet auf dem eidg. Baubüreau vorübergehende Beschäftigung betreffend Anfertigung von Plänen für Wasserbauten. Anmeldungen wollen baldigst an die unterzeichnete Amtsstelle gerichtet werden.

Bern, den 15. Oktober 1875.^[2]

Das eidg. Ober-Bauinspektorat.

Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hie mit freie Konkurrenz für die Lieferung nachbezeichneter Postwagen:

19	einspännige	Cabriolets	zu 2	Plätzen.	
26	leichte	4plätzig	Berlines.		
16	"	6	"	Wagen, Cabriolets	2, Inneres 4 Plätze.
12	"	6	"	" Coupé	2, " 4 "
13	"	8	"	" " 2,	" 4, Banquette 2 Plätze.
6		10	"	" " 2,	" 4, Landau 4 Plätze.
7		4	"	Omnibus, Façon	Rotonde.
12		7	"	" Coupé	3, Rotonde 4 Plätze.

Die Bauvorschriften und Zeichnungen liegen auf den Bureaux der Train-inspektion in Bern, St. Gallen und Yverdon zur Einsicht. Dasselbst wird auch jede weitere Auskunft ertheilt, und es können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Die Angebote können sowohl für Lieferung einzelner, als auch mehrerer Wagen gestellt werden; dagegen werden Eingaben für bloß theilweise Uebernahme, wie z. B. Schmied-, Wagner- oder Sattlerarbeit etc., nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind bis Ende dieses Monats verschlossen, mit der Aufschrift „Eingabe für Erbauung neuer Postwagen“ frankirt dem Postdepartement einzureichen.

Bern, den 14. Oktober 1875.

Das schweiz. Postdepartement.

*Schweizerische Centralbahn.

Mit dem 15. dieses Monats tritt zum Gütertarif Aargauische Südbahn-Nordostbahn und Vereinigte Schweizerbahnen vom 1. Juli 1874 ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend neue Frachtsätze nach und von den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen Dübendorf bis und mit Oberriet. Exemplare dieses Nachtrages können auf den Verbandstationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 6. Oktober 1875.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

*Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bekanntmachung.

Die Direktion beehrt sich, dem Publikum anzuzeigen, daß der Winterfahrtenplan 1875/76 am 15. Oktober nächsthin in Kraft tritt und man sich denselben von diesem Tage an auf allen Stationen ihres Bahnnetzes verschaffen kann.

Bern, den 13. Oktober 1875. [3].

(H. 3823 Y.)

Die Direktion.

*Brünig-Bahn.

I. Sektion. — Bödelibahn.

Mit dem 1. November nächstkünftig tritt ein I. Nachtrag zum direkten Gütertarife der Station Interlaken mit den schweiz. Bahnen vom 15. Oktober 1873 in Kraft; derselbe enthält die Anstoßtaxen zwischen Interlaken und Bönigen für einen direkten Güterverkehr mit der herwärtigen Station Bönigen und den Stationen der schweiz. Centralbahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und den westschweizerischen Bahnen.

Exemplare dieses Nachtrags können in unserm Verwaltungsgebäude an der Postgasse dahier bezogen werden.

Interlaken, den 10. Oktober 1875. [2].

Die Direktion der Bödelibahn.

*Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Steinkohlen und Coaks mit direkter Kartirung von Ludwigshafen nach den im Tarif benannten Stationen der Central- und Westschweiz tritt mit dem 1. November 1875 ein Spezialtarif in Kraft. Derselbe kann auf den Verbandstationen eingesehen und bezogen werden.

Der Frachtsatz Ludwigshafen-Basel findet für Sendungen nach Basel loco keine Anwendung.

Basel, den 12. Oktober 1875.

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

***Vereinigte Schweizerbahnen.**

Mit Freitag den 15. Oktober tritt auf den Vereinigten Schweizerbahnen eine neue Fahrordnung in Kraft. Die Fahrpläne können vom 13. Oktober an auf den Stationen eingesehen und bezogen werden.

St. Gallen, den 9. Oktober 1875. [2].

(M. 3309 Z.)

Die Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen.

***Schweizerische Centralbahn.**

Mit dem 1. November nächsthin treten folgende Nachträge in Kraft:

- a. Nachtrag II zum Gütertarif Basel, bad. Bahnhof (loco)-Schweiz.
- b. " " II " Transittarif Basel, bad. Bahnhof-Schweiz vom 1. März 1874, enthaltend direkte Frachtsätze nach und von den Stationen der Sektion Bern-Luzern und Station Bönigen.

Exemplare derselben können auf den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 12. Oktober 1875.

Direktorium der schweiz. Centralbahn.

***Schweizerische Nordostbahn.**

Mit dem 15. Oktober tritt für die Beförderung von Gütern ab Ludwigshafen nach und von Stationen der Bötzbahn, der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen via Weißenburg-Basel ein neuer

Tarif in Kraft, welcher bei unsern Güterexpeditionen zu Fr. 1 bezogen werden kann.

Durch diesen Tarif werden die sämtlichen bestehenden Tarife ab Ludwigshafen, mit Ausnahme der Kohlentarife aufgehoben.

Zürich, den 13. Oktober 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Gehilfen auf dem eidg. Finanzdepartement mit einer Besoldung bis auf Fr. 3200 wird zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Der provisorische Inhaber dieser Stelle wird als angemeldet betrachtet.

Anmeldungen sind bis zum 20. dieses Monats dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 8. Oktober 1875.

Das eidg. Finanzdepartement.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Die Sektion Basel-Delsberg ist mit dem 25. September dem öffentlichen Verkehre übergeben worden, und es können Tarife für den internen Verkehr auf allen Stationen dieser Linie zum Preise von 50 Cts. per Stück bezogen werden.

Wir verbinden damit die Mittheilung, daß vom 3. Oktober nächstkünftig an, an Sonn- und Festtagen (als solche sind bezeichnet: Neujahrstag, Charfreitag, Auffahrtstag und Weihnachten) auch auf den Stationen der Sektion Basel-Delsberg Retourbillets gültig für einen Tag zu ermäßigten Preisen zur Ausgabe gelangen werden und verweisen hiefür auf die in sämtlichen Stationen angebrachte Affiche.

Bern, den 29. September 1875. [3]..

(H. 3688 Y.)

Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für einen Heinrich Johann Wagner, gew. Kutscher, geboren in Bildorf? in der Schweiz, gestorben zu Paris am 16. Oktober 1873 in einem Alter von 49 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 1. Oktober 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

den Geldanweisungsverkehr zwischen der Schweiz und Indien.

Mit dem 1. Oktober nächsthin tritt die Auswechslung von Geldanweisungen mit Indien in Wirksamkeit und können also von diesem Tage an Postanweisungen nach Indien aufgegeben werden, nämlich nach allen Orten in britisch Birma, sowie in Vorder-Indien, unter welcher letzterm die ganze nördlich vom Himalaya-Gebirge begrenzte Halbinsel Hindostan, einschließlich der nicht britischen Besizungen, verstanden wird.

Nach andern britischen Besizungen, als Aden, Ceylon, Singapore, Penang und Malacca, sind Anweisungen nicht zulässig.

Die Anweisungen nach Indien müssen in der Form von internen Geldanweisungen an das als Auswechslungsstelle bezeichnete Postbureau Rorschach adressirt werden.

Auf der Rückseite des Coupons ist die Adresse der Person, an welche die Auszahlung in Indien erfolgen soll, aufzu-

schreiben, und zwar muß nebst der genauen Bezeichnung des Wohnortes und der Wohnung, beziehungsweise des Geschäftslokales, sowie des Familiennamens des Empfängers, wenigstens der Anfangsbuchstabe eines Vor- (Tauf-)namens desselben, beziehungsweise dessen Firma — bei Personen indischer Abkunft der Name, der Stamm oder die Kaste und der Name des Vaters — angegeben werden.

Auf der Vorderseite des Coupons ist die genaue Adresse des Absenders — Familienname und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Taufnamens, beziehungsweise die Firma — anzugeben.

Alle Namen und Zahlen sind mit größter Deutlichkeit zu schreiben, so daß jeder Buchstabe und jede Zahl für sich allein leicht lesbar ist. Anweisungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.

Der Maximalbetrag einer Anweisung nach Indien ist auf 10 Pfund Sterling, beziehungsweise auf den gemäß der jeweiligen Reduktion sich ergebenden Betrag in Schweizerwährung festgesetzt.

Der Einzahlungskurs wird jeweilen mit dem Wechselkurs in beiläufige Uebereinstimmung gebracht und den Poststellen bekannt gegeben. Einstweilen wird derselbe auf Fr. 25. 30 für 1 Liv. Sterling festgesetzt. Wer also z. B. in Indien 5 Livres auszahlen lassen will, hat in der Schweiz Fr. 126. 50 einzuzahlen, oder für Fr. 100 Einzahlung in der Schweiz wird in Indien eine Anweisung von 3 Livres 19 Schilling 0 Pence (Bruchtheile von einem Penny werden fallen gelassen) ausgestellt.

Die Taxe für Anweisungen nach Indien ist die nämliche, wie nach Frankreich, England und Amerika, nämlich 20 Centimes für je 10 Franken oder für einen Bruchtheil von 10 Franken.

Für die aus Indien mitgetheilten Einzahlungen werden interne Geldanweisungen zu Gunsten der Adressaten ausgefertigt, indem die Beträge jeweilen in annähernder Uebereinstimmung mit dem Wechselkurse aus der englischen in Schweizerwährung reduziert werden.

Einstweilen ist der Kurs zu Fr. 25. 15 für 1 Liv. Sterling festgesetzt, so daß also zum Beispiel für eine Anweisung von 10 Liv. Fr. 251. 50 ausbezahlt werden.

Bern, den 21. September 1875.

Das eidg. Postdepartement.

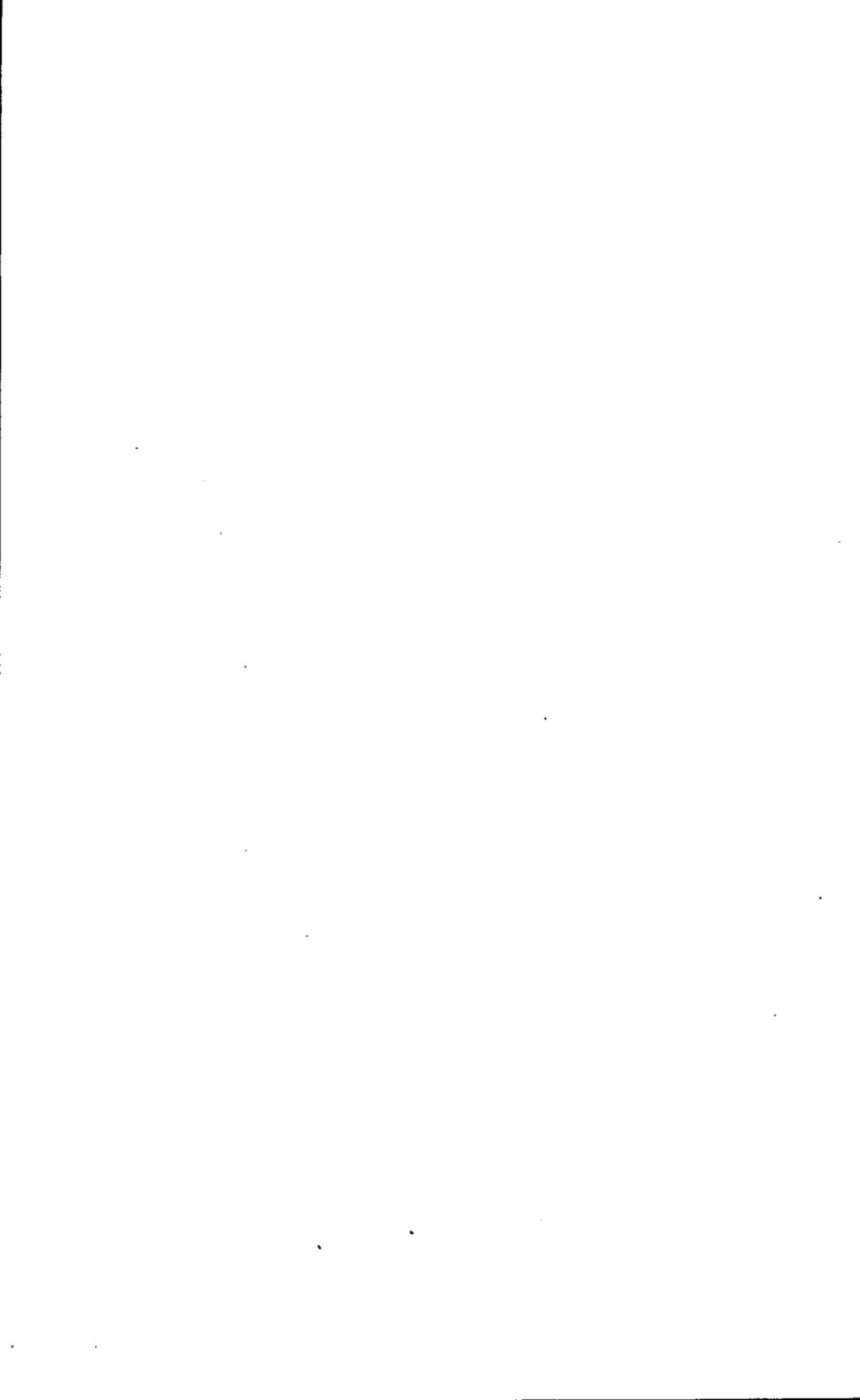
Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Posthalter und Briefträger in Bullet (Waadt). Anmeldung bis zum 29. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Briefträger-Souschef in Zürich. Anmeldung bis zum 29. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 3) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Luzern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Provision. Anmeldung bis zum 2. November 1875 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Luzern.
-

- 1) Gehilfe bei der Zolldirektion in Lausanne. (Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ist erforderlich.) Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 23. Oktober 1875 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Postbüreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) Briefträger in Kappel (St. Gallen). Anmeldung bis zum 22. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 4) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 22. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
 - 5) Postkommis in Airolo (Tessin). Anmeldung bis zum 22. Oktober 1875 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
 - 6) Telegraphist in Menznau (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 19. Oktober 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 7) Telegraphist in Genf. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 20. Oktober 1875 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Bern.
-



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1875
Date	
Data	
Seite	471-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.